

tiven Momente sind — ist schlechterdings nicht möglich. Während aber beim Vorsatz das Ausmaß der Folgen durch Bewußtsein und Willen erfaßt wird und daher die Schwere der Schuld dem objektiven Schaden oft angemessen ist, liegen die Dinge bei der Fahrlässigkeit komplizierter.

Die Folgen sind nie gewollt. Daher kann das Ausmaß der Folgen äußerst groß — das Verschulden selbst aber gering sein. Vielfach kann es sogar bei schweren Folgen auch gar nicht gegeben sein.

Darüber hinaus muß bedacht werden, daß bei Verkehrsunfällen, wie überhaupt bei allen fahrlässigen Erfolgsdelikten, Folgen — ohne daß dies für oder wider die Größe des Verschuldens spräche — recht unterschiedlich sein können. Der Täter hat eine Kausalkette ausgelöst, dessen Ergebnis meist von ihm nicht mehr bestimmt werden kann. Jemand kann sich äußerst rücksichtslos verhalten und keinen oder nur geringen Schaden verursachen — ein anderer dagegen ist nur momentan unachtsam und führt einen großen Schaden herbei. Dies ist für die Rechtsprechung ein bedeutendes Erschwernis. Da das Strafrecht nun einmal in erster Linie an ein objektives Geschehen anknüpfen muß, kann davon nicht einen Schritt abgegangen werden, wenn man nicht in gefährlichen Subjektivismus verfallen will.

Nur ist es notwendig, sich der Grenzen — die dem Strafrecht gesetzt sind — bewußt zu sein, um keinem Fetischismus der reinen Erfolgshaftung zu erliegen.

Bewußte und unbewußte Fahrlässigkeit

Für die Einschätzung der Tiefe des ideologischen Widerspruchs, des Ausmaßes des fahrlässigen Verschuldens ist es wichtig zu wissen, ob der Täter nicht nur erkannte, daß er gegen seine Pflichten verstieß, sondern auch, welche Gefahren aus dieser Pflichtverletzung erwachsen.

Es ist zwar nicht immer gesagt, daß denjenigen, der die Gefahren nicht voraussah, ein geringeres Verschulden trifft; fest steht aber, daß derjenige, der Pflichtverletzungen im Bewußtsein der Gefahren, die er dadurch heraufbeschwört, begeht und sich auf die vage Hoffnung verläßt, daß nichts passieren wird, meist rücksichtslos handelt. Das Ausmaß des Verschuldens steigt mit der Größe der Gefahren, die der Täter vorausgesehen hat. Insoweit ist die bewußte Fahrlässigkeit ein Indiz für schweres Verschulden im Rahmen der Fahrlässigkeit.

Doch muß man sich auch hier vor Überspitzungen hüten, denn noch ein weiteres Moment bestimmt die bewußte Fahrlässigkeit. Der Täter rechnet mit dem Eintritt von Bedingungen, die den Erfolg verhindern werden. Typisch dafür war die Situation bei dem Eisenbahnunglück auf dem Leipziger Bahnhof. Von den fünf Angeklagten verließ sich jeder darauf, daß die anderen schon alles Erforderliche tun werden, obwohl niemandem die Pflichterfüllung erlassen werden kann, weil andere gleichfalls für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen haben. Dennoch ist es wichtig, bei der Bemessung der Schuld dem Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der erfolgsverhütenden Bedingungen Rechnung zu tragen.

Die Rolle der Täterpersönlichkeit

Nirgendwo wird die überragende Bedeutung der Forderungen des Beschlusses des Staatsrates deutlicher als gerade bei der Fahrlässigkeit: der Täterpersönlichkeit größte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Problem der Täterpersönlichkeit ist so vielschichtig, daß im Rahmen dieses fragmentarischen Beitrags nicht daran gedacht werden kann, es erschöpfend zu behandeln.

Die Persönlichkeit gewinnt in unserem Strafrecht deswegen solche Bedeutung, weil es bei jeder Strafrechtsfrage — selbst bei einer scheinbar technischen Sachver-

haltsfeststellung im Rahmen der Aufklärung eines Verkehrsunfalls — immer um den Menschen geht; weil das sozialistische Strafrecht das erste Strafrecht in der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist, dessen Ziel dahin geht, den Menschen zu einer wahrhaft menschlichen Verhaltensweise zu führen, zum Handeln in Erkenntnis der gesellschaftlichen Notwendigkeit. Es gibt deshalb kein Problem des Strafrechts oder Strafverfahrensrechts, bei dessen Erörterung von der menschlichen Persönlichkeit abstrahiert werden dürfte.

Bei fahrlässigen Verkehrsstraftaten kann man nun — ohne dabei in Dogmatismus zu verfallen — grundsätzlich davon ausgehen, daß der Täter sich durch sein verkehrswidriges Verhalten zwar in Widerspruch zur Gesellschaft gesetzt hat, daß er sich dafür auch verantworten muß; aber man muß dabei beachten, daß die Qualität des Widerspruchs, der sich zwischen dem Täter und der rechtlich gebotenen gesellschaftlichen Disziplin aufgetan hat, selbst bei gefährlichen Folgen kein antagonistischer ist. Daraus ergibt sich nicht, daß man nun in dogmatischer Weise zur Schlußfolgerung gelangen dürfe, den Kampf für die Überwindung dieser nach wie vor gesellschaftsgefährlichen Erscheinungen nicht ernst zu nehmen. Wohl aber ist daraus die Schlußfolgerung zu ziehen, daß der Täter — wenn er sich nicht durch anderes strafbares Verhalten außerhalb der sozialistischen Ordnung gestellt hat — grundsätzlich durch Strafen, die nicht mit Freiheitsentziehung verbunden sind, zum disziplinierten Verhalten erzogen werden kann. Ferner geht der Widerspruch zwischen Täter und Gesellschaft im Unterschied zum vorsätzlichen Verbrechen bei der fahrlässigen Verkehrsstraftat nicht auf die bewußte direkte Negation der elementarsten strafrechtlich geschützten Verhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft. Ein Widerspruch zu diesen elementaren Verhältnissen ist hier in letzter Instanz zwar auch gegeben, aber nicht direkt, sondern indirekt. Der Täter hat die Verhältnisse zur Sicherung menschlichen Lebens, zur Erhaltung volkswirtschaftlich bedeutender Werte und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit verletzt, indem er bestimmte Verkehrssicherheitsregeln bewußt oder unbewußt negierte. Es liegt darin ein für die Gesellschaft im Prinzip unerträglicher Widerspruch — aber es muß gerade hier, selbst wenn einwandfrei ein fahrlässiges Verschulden festgestellt worden ist, immer geprüft werden, wie tief dieser ideologische Widerspruch geht und welche Mittel notwendig sind, um ihn aufzuheben, d. h. mit anderen Worten, den Täter zu erziehen. Eine verantwortungsbewußte Entscheidung darüber — die noch von einer Reihe anderer Faktoren abhängt, auf die hier nicht eingegangen werden kann — kann somit ohne eine umfassende und gründliche Erforschung der Täterpersönlichkeit gar nicht gefällt werden.

Es wäre jedoch einer der größten Fehler, dieses tiefgründige Erfassen der Rolle der Täterpersönlichkeit im Strafverfahren vor einem sozialistischen Gericht etwa mit der bürgerlichen Tätertypentheorie zu vergleichen, deren Ziel die Bemäntelung und Rechtfertigung des Gesinnungsstrafrechts und des Straferrors war, zwei Absichten, die dem sozialistischen Strafrecht völlig fremd sind.

Es ist ein häufig zu beobachtender Mangel, daß die Prüfung des Tatbestandes und die Beurteilung der Täterpersönlichkeit in den Urteilen vielfach völlig getrennt voneinander laufen. Man kann dies als einen Rest bürgerlich-positivistischer Tatbestandsbetrachtung bezeichnen. Der Tatbestand des Gesetzes wird dabei als eine formale Sammlung von Begriffsmerkmalen, nicht aber als gesetzliche Widerspiegelung lebendiger Wirklichkeit betrachtet. *Richtigerweise aber muß die Täterpersönlichkeit bei der Prüfung aller einzelnen Tatbestandsmerkmale Beachtung finden, damit schon in der Phase der Sachverhaltsfeststellung die bürgerliche Abstraktion vom Menschen, die eine der Wurzeln herzloser Menschenbehandlung ist, ausgeschaltet wird.*